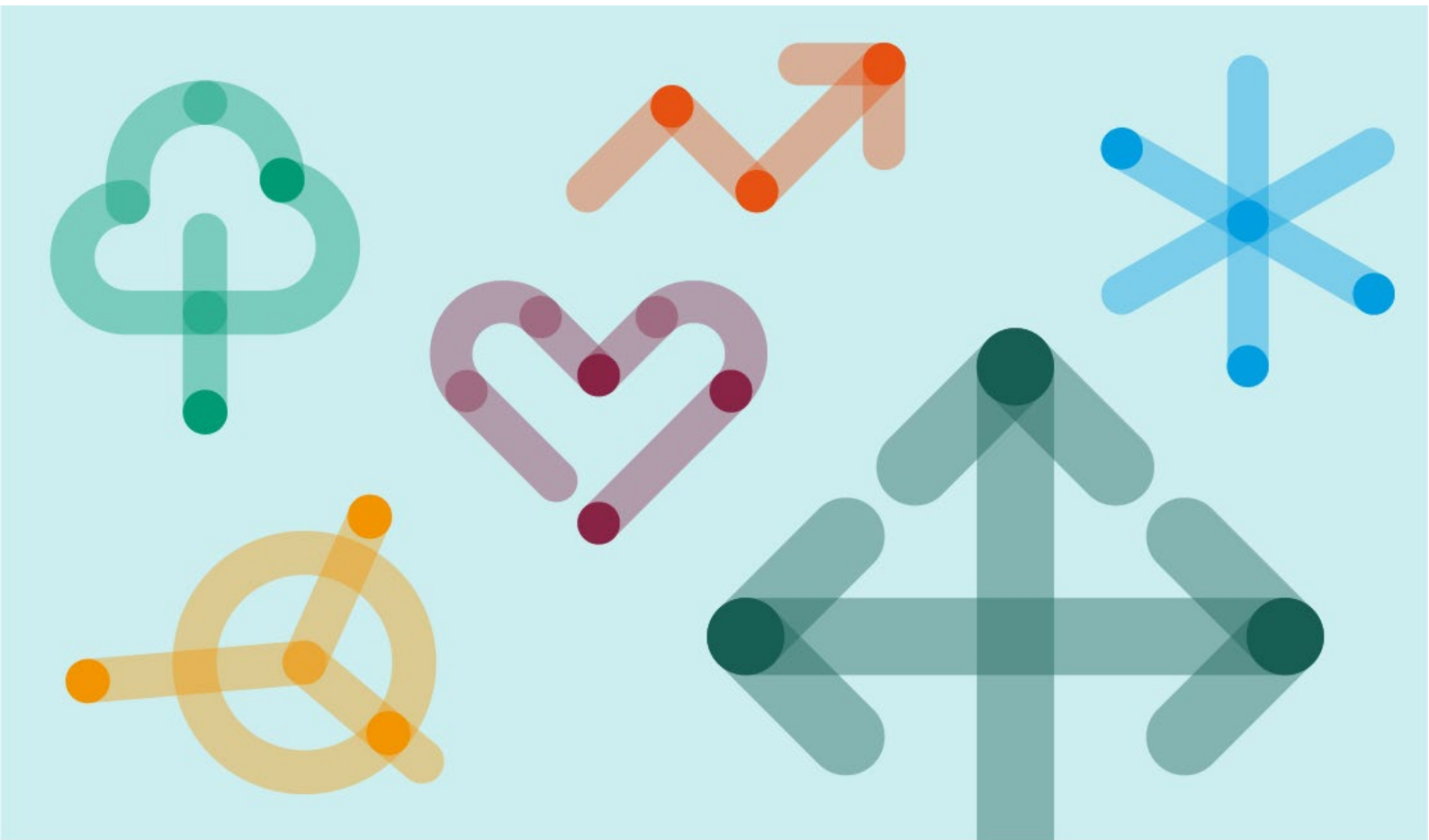




Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



# Förderbekanntmachung

## Gründungs- und Technologiezentren



## Zielsetzung

Mit dem Förderprogramm „Gründungs- und Technologiezentren soll die Ausstattung von leistungsfähigen Gründungs- und Technologiezentren unterstützt werden. Dies umschließt die Modernisierung der dafür benötigten Räume. Die Förderung zielt darauf ab, die Folgen des Strukturwandels abzufedern, in dem sie zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt.

Die Förderung dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 6 (Zukunftsfähige Kohleregionen) und trägt dort zum Spezifischen Ziel bei, „Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen“. Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 über die Richtlinie „Gründungs- und Technologiezentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen.

## Was wird gefördert?

Gefördert wird die Ausstattung und Modernisierung von spezialisierten Inkubatoren, Werkstätten, Pilotfabriken und Maker Spaces in bestehenden Gründungs- und Technologiezentren.

Zur Ausstattung gehören unter anderem Laboreinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Großtestanlagen, Testvorrichtungen, Versuchs- und Erprobungsanlagen, technische Geräte, Pilot- und Demonstrationsanlagen, IT-Ressourcen.

Die Modernisierung der entsprechend ausgestatteten Räume ist förderfähig, soweit diese der Wiederherstellung eines zwischenzeitlich verloren gegangenen zeitgemäßen Gebrauchskomforts dient oder für den Betrieb der Ausstattung erforderlich ist.

Mit EU-Mitteln werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen



Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE /JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind.

Geförderte Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

## Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Kommunale Unternehmen und Einrichtungen einschließlich Entwicklungsgesellschaften, sofern die an ihnen beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände beherrschenden Einfluss haben
3. Forschungs- und Bildungseinrichtungen
4. Vereine und Stiftungen die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen oder nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
5. sonstige juristische Personen, die gemäß ihrer Satzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, die Trägerin oder Träger eines Gründungs- und Technologiezentrums in der Gebietskulisse des Just Transition Funds sind.

Geförderte Vorhaben müssen im Rheinischen Revier im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss, des Rhein-Erft-Kreises, des Kreises Düren, des Kreises Heinsberg, der Städteregion Aachen oder der Stadt Mönchengladbach bzw. im nördlichen Ruhrgebiet im Gebiet der Städte Bottrop, Dorsten, Gladbeck oder Marl umgesetzt werden.



## Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung. Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Der Fördersatz beträgt regelmäßig 90 Prozent der anerkannten, zuwendungsfähigen Ausgaben.

### Weitere Zuwendungsvoraussetzungen:

Durch die Zuwendung dürfen keine Vorteile auf der Ebene der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verbleiben.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichten sich während der Zweckbindungsfrist für kleine und mittlere Unternehmen auf jegliche Erhöhung der Kaltmiete oberhalb des Verbraucherpreisindex für Deutschland, in jedem Fall nicht mehr als 2 % pro Jahr, zu verzichten und die Mietbedingungen auf ihrer offiziellen Website zu veröffentlichen. Dabei sind auch die Mietbedingungen in den 12 Monaten vor Bewilligung zu veröffentlichen.

Die Nutzenden, die die modernisierten Räumlichkeiten und Ausstattung in den Zentren anmieten oder nutzen, werden indirekt durch staatliche Mittel begünstigt. Der Vorteil zugunsten der Nutzenden besteht in der kostenlosen Nutzung oder Nutzung unter Marktpreis der geförderten Ausstattung. Die kostenfreie oder kostenreduzierte Bereitstellung oder Vermietung sowie weitere Angebote, die unter dem Marktpreis liegen, stellen auf der Ebene der Nutzenden eine Beihilfe dar, soweit es sich bei den Nutzenden um Unternehmen gemäß Anhang I der AGVO handelt.

Eine Nutzung durch große Unternehmen darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Nutzung erfolgt zu Marktpreisen.
- b. Die Nutzung ist angemessen, d.h. in der Regel auf weniger als 1 Jahr befristet.
- c. Lediglich freie Kapazitäten dürfen von großen Unternehmen genutzt werden.
- d. Die Nutzung durch kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- oder Vor-Gründungsphase war nachweislich trotz ernsthafter Akquisitionsbemühungen nicht möglich.



Im Falle der Förderung ausschließlich von Ausstattung beschränken sich die vorstehenden Bedingungen auf die Nutzung dieser Ausstattung.

Fördervorhaben müssen spätestens bis zum 30. Juni 2027 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.

## Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das [EFRE.NRW.Online-Portal](#). Bewilligende Stelle für Vorhaben im Rheinischen Revier ist die Bezirksregierung Düsseldorf und für Vorhaben im nördlichen Ruhrgebiet die Bezirksregierung Münster.

## Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot finden Sie unter <https://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/gruendungs-und-technologiezentren-jtf/>

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen beraten die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster:

Bezirksregierung Düsseldorf:

Zejnulla Sinani  
0211 475-2495  
[zejnulla.sinani@brd.nrw.de](mailto:zejnulla.sinani@brd.nrw.de)

Sarah Menzel  
Telefon: 0211 4755-232  
[Sarah.Menzel@brd.nrw.de](mailto:Sarah.Menzel@brd.nrw.de)

Bezirksregierung Münster:

Anja Farwick  
0251 411- 2458  
[Anja.Farwick@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:Anja.Farwick@bezreg-muenster.nrw.de)

Romy Sterthaus  
0251 411-3971  
[Romy.Sterthaus@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:Romy.Sterthaus@bezreg-muenster.nrw.de)



## Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie zur Umsetzung der EFRE/JTF-Maßnahme „Gründungs- und Technologiezentren“ sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), die durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) geändert worden sind,
- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332), die durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW. S. 853) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist.

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1;



L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).

Handelt es sich bei den Zuwendungen um De-minimis-Beihilfen erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

Für alle Rechtsgrundlagen/ Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absätze 3 und 4 der VO (EU) 2021/1060 einverstanden.

## Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



## **Impressum**

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

## **Redaktion**

Referat SRR1

## **Bildnachweis**

Copyright: EFRE/JTF NRW

## **Stand**

03.09.2024